

Geschäftsbedingungen kwp Carport GmbH

Kurzfassung – Stand: Januar 2018

1. GELTUNG:

- 1.1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen im Verkehr mit unseren unternehmerischen Kunden. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen.
- 1.2. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden diese stets Bestandteil des Vertrages, auch wenn der Käufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen wurde.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Alle Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch kwp entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3. Werden uns nach Vertragsabschluß Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. DATENSPEICHERUNG

Der Käufer wird hiermit informiert, dass kwp die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG UND VERPACKUNG

- 4.1. Mit der Bereitstellung der Ware zum Versand im Werk kwp geht die Gefahr auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 4.2. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges- angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die kwp nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse von erheblichem Einfluß sind.
- 4.3. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen.

5. ZAHLUNG:

Der Kaufpreis ist bei Bereitstellung der Ware ohne Abzug sofort fällig.

- 5.1. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen.
- 5.2. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen es sei denn, dass die Gegenforderung des Käufers im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen steht oder nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, wenn die Gegenansprüche nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren. Hinsichtlich des Verzuges des Käufers gilt § 286 BGB. Bei Verzugsbeginn wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig und ist gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Unser Recht, Erstattung eines weitergehenden Verzugschadens zu fordern, bleibt unberührt.
- 5.3. Ferner sind wir bei verspäteter Zahlung berechtigt, nach unserer Wahl weitere Lieferungen, auch aus anderen Verträgen, entweder zurückzuhalten oder von der vorherigen Bezahlung des offenstehenden Saldos oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen. Das Nähere bestimmt § 321 BGB

6. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

- 6.1. Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
- 6.2. Die Bandbreite von natürlichen Farb- Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

7. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 7.1. Für die Mängel haftet kwp nur wie folgt:
Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen durch schriftliche Anzeige an kwp zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer.
- 7.2. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiter verkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist.
- 7.3. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
- 7.4. Wenn kwp eine gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist, fehlschlägt, steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 7.5. Ist die Sache mangelhaft und hat der Käufer selbst die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut (bzw. einbauen lassen) oder an eine andere Sache angebracht (bzw. anbringen lassen), so können wir, wenn uns der Käufer auf Nacherfüllung in Anspruch nimmt, innerhalb angemessener Frist wählen, ob wir dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ersatzsache (im Folgenden: „Arbeiten“) erstatten oder aber stattdessen diese Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchführen oder durchführen lassen (im Folgenden: „Selbstvornahme“). Über wir dieses Wahlrecht nicht innerhalb angemessener Frist aus, erlischt es. Entscheiden wir uns für Selbstvornahme, kann uns der Käufer eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, die Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall erlischt unser Recht zur Selbstvornahme und der Käufer kann diese Arbeiten selbst durchführen bzw. durchführen lassen. Wir sind dann zur Erstattung der erforderlichen, dem Käufer aufgrund der Arbeiten entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Unser Recht, die Art der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit abzulehnen, bleibt unberührt. Führt der Käufer die Arbeiten selbst durch oder beauftragt er zu diesem Zweck einen Auftragnehmer, hat er zu beachten, dass er nur einen Anspruch auf Ersatz der „erforderlichen“ Aufwendungen hat. Er hat daher die Kosten im Eigeninteresse möglichst gering zu halten und nach einer kostengünstigen Lösung zu suchen.
- 7.6. Jegliche Mängelansprüche des Käufers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke

und Sachen für Bauwerke), §§ 445b und 478 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt Die vorstehende verkürzte Verjährungsfrist gilt weiter nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einen Mangel der verkauften Sache zurückzuführen sind.

Diese Ausnahme für Schadensersatzansprüche findet aber nur Anwendung auf mangelbedingte Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Leben, Leib, Körper oder Gesundheit oder auf unserem grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Für die Haftung auf Schadensersatz im Rahmen der Mängelhaftung gilt außerdem Ziff. 8 dieser Bedingungen

8. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie vorliegt, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und für Fälle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Aufwendungsersatzansprüche des Käufers nach §284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Organe und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. kwp behält sich das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihm bezieht, behält sich kwp das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist kwp zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
 - 9.2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für kwp, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird kwp Eigentum
Bei Verarbeitung zusammen mit nicht kwp gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird kwp Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt kwp Miteigentum nach Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im unseren Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
 - 9.3. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht kwp gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; kwp nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Eigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.
 - 9.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; kwp nimmt die Abtretung an. Abs.9.3. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
 - 9.5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Abs. 3 bis 4 auf kwp tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, wie Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
 - 9.6. kwp ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3- 5 abgetretenen Forderungen. kwp wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von kwp hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen; kwp ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
 - 9.7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer kwp unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
 - 9.8. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines Insolvenzverfahrens, gerichtlich oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware.
 - 9.9. Übersteigt der (Nominal-) Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, so ist kwp insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
- ## 10. BAULEISTUNGEN
- Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montagen, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- ## 11. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENES RECHT
- 11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz von kwp. kwp ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen.
 - 11.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.